Team Immissionsschutz 36.23

Frau Sommer

**X** im Hause

**Repowering von drei Windenergieanlagen im Außenbereich von Ronnenberg**

Text zur Veröffentlichung

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) – Standortbezogene Vorprüfung

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage (Repowering) im Außenbereich der Stadt Ronnenberg.

Die Firma UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat Antrag gemäß § 16b BImSchG auf Repowering von drei Windenergieanlagen (WEA) durch Errichtung und den Betrieb von drei leistungsstärkeren Neuanlagen in unmittelbarer Nähe sowie auf Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG § 7 Abs. 1 gestellt.

Die Neuanlagen entsprechen dem Typ Siemens Gamesa SG 6.6-170. Anlagenhöhe über Grund entspricht 250 Meter. Die geplanten Standorte befinden sich auf intensiv ackerbaulich genutzter Fläche. Unmittelbar östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Landwehr-Süllberg“ in mind. 33 Metern Entfernung zur nächstgelegenen Anlage an. Durch 10 bestehenden WEA im Umfeld der geplanten Anlagen, zwei Stromfreileitung in unmittelbarer Nähe, die umgebenden Verkehrswege sowie weitere bestehende und geplante emittierende betriebliche bestehen Vorbelastung für die Umwelt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Es steht in Einklang mit den Anforderungen des § 16b. Die planungsrechtlichen Grundlagen nach § 245e Baugesetzbuch (BauGB) sind gegeben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht kommt Nr. 1.6.3 in der Anlage 1 zum UVPG zur Anwendung: Bei einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ist eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Durch die neuen WEA-Standorte sind keine Schutzgebiete direkt betroffen. Besondere örtliche Gegebenheit der zu prüfenden Schutzkriterien konnten nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in keinem Gebiet als förmlicher Schutzzweck bestimmt.

Im Ergebnis der ersten Prüfstufe der Standortbezogenen Vorprüfung ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erkennbar sind. Eine vertiefende, zweite Prüfung ist daher nicht erforderlich.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.**

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.